

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Erbschaft: Steuerschulden des Erblassers mindern die Erbschaftsteuer
2. ... für Unternehmer 2
Kleine Gesellschaften: Gesetzliche Erleichterungen für die Rechnungslegung geplant
Umsatzsteuer-Voranmeldung: Befreiung von der Abgabe wird erschwert
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 2
GmbH-Gründung: Achten Sie im Vertrag auf eine präzise Formulierung!
Bestrittene Bekanntgabe: Haftung setzt wirksamen Änderungsbescheid voraus
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Fester Wohnsitz: Übernehmen Sie noch oder wohnen Sie schon?
Doppelte Haushaltsführung: Wann ein Alleinstehender einen Ersthauhalt führt
5. ... für Hausbesitzer 4
Solaranlage: Gewinne mit Sonnenenergie mindern keine Mietverluste
Verwaltung von Solaranlagen: Hohe Hürden für Steuerabzug des Arbeitszimmers

Wichtige Steuertermine November 2012

- 12.11. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.11. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.11. bzw. 19.11.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erbschaft

Steuerschulden des Erblassers mindern die Erbschaftsteuer

Wie die Bezeichnung „Gesamtrechtsnachfolger“ bereits vermuten lässt, kann sich der Erbe nicht **nur in Teilen** für eine Erbschaft entscheiden, beispielsweise indem er nur die **wertvollen Besitztümer** des Verstorbenen beansprucht. Vielmehr muss er das Vermögen **als Ganzes** annehmen - inklusive bestehender Schulden. Auch die **persönlichen Steuerschulden** des Verstorbenen gehen auf den Erben über. Zum Glück erlaubt ihm das Erbschaftsteuerrecht aber, solche Schulden als sogenannte **Nachlassverbindlichkeiten** vom steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen.

Hinweis: Der steuerpflichtige Erwerb ist die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer, auf die der Erbschaftsteuersatz angewandt wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass als Nachlassverbindlichkeit nicht nur die Steuerschulden abgezogen werden dürfen, die am Todestag **bereits rechtlich entstanden sind**, sondern auch solche, die der Verstorbene bereits „erarbeitet“ hat, die aber erst **mit Ablauf des Todesjahres** entstehen.

Im Urteilsfall war ein vermögender Mann im Jahr 2004 verstorben. Sein Einkommensteuerbescheid für 2004 ergab eine **Abschlusszahlung in Millionenhöhe**. Die Tochter wollte als Erbin nun erreichen, dass die (von ihr getragene) Steuerschuld als Nachlassverbindlichkeit anerkannt wird. Das Problem: Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer, die erst mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums entsteht - vorliegend also mit Ablauf des 31.12.2004.

Der BFH gab der Tochter recht. Ein Abzug von Nachlassverbindlichkeiten setzt voraus, dass die Schuld **vom Erblasser „herrührt“**. Schon aus diesem Begriff

leitete der BFH ab, dass die Verbindlichkeit zum Todestag noch **nicht unbedingt entstanden** sein muss. Maßgebend ist vielmehr, dass der Erblasser selbst noch einen **steuerrelevanten Tatbestand verwirklicht hat**.

2. ... für Unternehmer

Kleine Gesellschaften

Gesetzliche Erleichterungen für die Rechnungslegung geplant

Kleine Einzelkaufleute waren durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2009 unter bestimmten Voraussetzungen von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreit worden. Kleinstbetriebe als Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen - wie die klassische GmbH & Co. KG - unterliegen dagegen derzeit noch **umfangreichen Vorgaben für die Rechnungslegung**.

Das soll sich künftig ändern. Die EU hat mit der Micro-Richtlinie die bisherigen Einschränkungen beseitigt. Nun plant der deutsche Gesetzgeber mit dem **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)** Entlastungen für Kleinstbetriebe. Begünstigte kleine Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften werden für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag **nach dem 30.12.2012** liegt, von einigen Anforderungen befreit. **Begünstigt sind**

- kleine Kapitalgesellschaften, die typischerweise **nicht grenzüberschreitend tätig** sind und für die eine Rechnungslegung nach den Vorgaben der EU-Richtlinie mit übermäßigem Aufwand verbunden ist,
- alle Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen **zwei der folgenden drei Merkmale** nicht überschreiten: **Umsatzerlöse bis 700.000 €**, **Bilanzsumme bis 350.000 €** sowie durchschnittliche Zahl beschäftigter **Arbeitnehmer bis zehn**.

Folgende Entlastungen sind geplant:

- Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegung** und **Offenlegung**,
- kompletter **Verzicht** auf die Erstellung eines **Bilanzanhangs**, wenn bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder bei einer AG die Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausgewiesen werden,
- **Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss** - beispielsweise vereinfachte Gliederungsschemata,
- **Wahlrecht**, ob die Offenlegungspflicht durch **Veröffentlichung** oder **Hinterlegung** der Bi-

lanz erfüllt wird. Bei einer Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers können Dritte auf Antrag kostenpflichtig eine Kopie der Bilanz erhalten.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Befreiung von der Abgabe wird erschwert

Das Bundesfinanzministerium **verschärft** die Voraussetzungen für die **Befreiung** von der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Unternehmer sind verpflichtet, neben der **Umsatzsteuerjahreserklärung** auch **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben. Ein Teil der Umsatzsteuer ist dann schon laufend als Vorauszahlung zu leisten.

Sofern die Steuer für das vorangegangene Jahr mehr als 7.500 € beträgt, muss der Unternehmer **monatlich** Voranmeldungen abgeben. Bleibt der Betrag darunter, kann die Voranmeldung meist quartalsweise erfolgen. Das Finanzamt kann bei einer Vorjahressteuer von **weniger als 1.000 €** auch ganz auf die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verzichten.

Bislang konnte das Finanzamt in einer Ermessensentscheidung die Befreiung **in begründeten Einzelfällen versagen**, beispielsweise dann, wenn sich die **betriebliche Struktur** nachhaltig verändert, so dass eine Befreiung nicht mehr in Betracht kommt. Nach den neuen Regeln ist die Befreiung auch dann nicht mehr möglich, wenn der Steueranspruch durch die Befreiung **gefährdet** erscheint oder für das laufende Jahr mit einer **wesentlich höheren** Steuer zu rechnen ist.

Hinweis: Sofern der Unternehmer das Unternehmen neu gründet, muss er ungeachtet der zu zahlenden Steuer für **zwei Kalenderjahre** monatlich Voranmeldungen abgeben.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GmbH-Gründung

Achten Sie im Vertrag auf eine präzise Formulierung!

Mittelständische familiengeführte Betriebe und Einzelunternehmen entscheiden sich oft, ihre Firma als GmbH zu führen - sei es, um die Haftung zu begrenzen oder um zu expandieren. Doch es genügt hierbei nicht, einfach den Firmennamen zu ändern. Vielmehr ist es erforderlich, eine GmbH zu **gründen** und das Einzelunternehmen in diese GmbH **einzubringen**.

Betroffene ziehen hier oftmals eine sogenannte **Sachgründung** in Betracht. Dabei wird das für eine GmbH notwendige Stammkapital in Form

der im Betrieb verkörpert Sachwerte aufgebracht. Bei einer Sachgründung müssen

1. ein Sachgründungsbericht verfasst und
2. die eingebrachten Wirtschaftsgüter auf ihre Werthaltigkeit untersucht werden - am besten durch einen Sachverständigen.

Dieser Aufwand kostet Zeit und vor allem Geld. Für Steuerpflichtige mit entsprechenden Barmitteln ist es einfacher, eine GmbH zunächst „bar“ zu gründen und den Betrieb im entsprechenden Gesellschaftsvertrag als **Aufgeld** (Agio) einzubringen, denn dann sind die beiden Prüfungsschritte nicht erforderlich.

Hinweis: Wenn die Einbringung des Betriebs durch eine etwaige Betriebsprüfung als verdeckte Einlage qualifiziert wird, müssen alle stillen Reserven auf einen Schlag versteuert werden. Damit das nicht passiert, sollte der Vertrag präzise formuliert sein. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihren Vertrag aus steuerlicher Sicht prüfen können.

Bestrittene Bekanntgabe

Haftung setzt wirksamen Änderungsbescheid voraus

In letzter Sekunde konnte der Geschäftsführer einer Gerüstbaufirma kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhindern, dass das Finanzamt ihn für Umsatzsteuerschulden „seiner“ GmbH in **Haftung** nimmt.

Die Vorgeschichte: Gegenstand der Gesellschaft war die Vermietung von Baugerüsten und der Vertrieb dieser Gerüste in Griechenland. Nachdem die GmbH aufgrund von Umsatzsteuer-Voranmeldungen **diverse Vorsteuererstattungen** bezogen hatte, kam ein Umsatzsteuer-Sonderprüfer zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft ihr operatives Geschäft bereits seit ihrer Gründung **von Griechenland aus** betrieben hatte. Somit lag nach Ansicht des Finanzamts **kein inländisches Unternehmen** vor, so dass auch **kein Anspruch auf Vorsteuererstattung** bestand. Es hob die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf und erließ entsprechende **Abrechnungsbescheide**.

Der Geschäftsführer bestritt aber, diese Bescheide jemals erhalten zu haben. Ungeachtet dessen nahm das Amt den Geschäftsführer schließlich **per Haftungsbescheid** für die Umsatzsteuerschulden in Anspruch.

Der BFH entschied, dass das Finanzamt keinen Haftungsanspruch durchsetzen kann, da es die Steuerbescheide zuvor **nicht wirksam aufgehoben** hatte. Denn es war nicht nachgewiesen worden, dass dem Geschäftsführer die Bescheide tatsächlich zugegangen sind.

Hinweis: Das Finanzamt muss also vor einer Haftungsinanspruchnahme zunächst einmal eine korrigierte Steuerfestsetzung wirksam bekanntgeben. Es trägt dabei die Beweislast dafür, dass dem Steuerpflichtigen die Bescheide auch tatsächlich zugegangen sind, etwa durch eine Postzustellungsurkunde.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Fester Wohnsitz

Übernachten Sie noch oder wohnen Sie schon?

Ob jemand in Deutschland einen Wohnsitz hat, entscheidet darüber, ob das Finanzamt nur die inländischen Einkünfte (**beschränkte Steuerpflicht**) oder sein gesamtes Welteinkommen (**unbeschränkt**) erfassen darf. Die Wohnsitzfrage stellt sich etwa bei einem Arbeitnehmer, der nur deshalb eine Wohnung in einem anderen Land bezieht, um dort wenige Aufenthaltstage zu verbringen - beispielsweise bei dem **Stand-by-Zimmer** eines Piloten in Flughafennähe.

Die Finanzämter werfen auch einen Blick auf die Ausstattung der Wohnung, um zu beurteilen, ob die Wohnung lediglich zum **Übernachten** dient oder ob sie die **Funktion des Wohnens** erfüllt. Ist Letzteres nicht der Fall, liegt auch kein Wohnsitz in Deutschland vor. Um die Kriterien zu erfüllen, die an einen Wohnsitz gestellt werden, müssen die Räumlichkeiten

- objektiv zum dauerhaften Wohnen geeignet und bestimmt sein, also eine selbständige Lebensführung ermöglichen, und
- so ausgestattet sein, dass sie ihren Bewohnern dauerhaft eine Bleibe bieten.

Eine **abgeschlossene Wohnung** ist zwar **nicht erforderlich**, aber der Bewohner muss jederzeit tatsächlich darüber verfügen können und sie mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufsuchen. Eine **Mindestzahl an Aufenthaltstagen** im Jahr wird aber **nicht** vorausgesetzt.

Hinweis: Bei den Finanzgerichten sind zu dieser Frage viele Musterverfahren anhängig.

Doppelte Haushaltsführung

Wann ein Alleinstehender einen Ersthaushalt führt

Wenn Sie aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen und das Finanzamt die **doppelte Haushaltsführung** anerkennt, dürfen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung folgende Kosten abrechnen:

- Kosten der Zweitwohnung (z.B. Miete, Nebenkosten), soweit sie angemessen sind
- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und zum Ende der doppelten Haushaltsführung
- Fahrtkosten für wöchentliche Heimfahrten an den Ort des eigenen Hausstands
- Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung
- Umzugskosten

Diese Steuerersparnis winkt aber nur dann, wenn das Finanzamt **Ihren Ersthaupt** auch anerkennt. Der Bundesfinanzhof hat jüngst zusammengefasst, welche **Anforderungen an den Ersthaupt** bei Alleinstehenden zu stellen sind. Danach muss sich der Alleinstehende im Ersthaupt, im Wesentlichen nur unterbrochen durch die **arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit**, aufhalten. Gelegentliche Besuche am Erstwohnsitz genügen nicht. Zudem liegt kein Ersthaupt vor, wenn der Alleinstehende die Haushaltsführung nicht zumindest mitbestimmt, etwa weil er nur ein Zimmer im Elternhaus bewohnt.

Auch eine von den Eltern finanzierte Wohnung kann als Erstwohnsitz anerkannt werden. **Unentgeltliches Wohnen** ist aber ein Indiz dafür, dass kein eigener Hausstand unterhalten wird.

5. ... für Hausbesitzer

Solaranlage

Gewinne mit Sonnenenergie mindern keine Mietverluste

Bringt eine **Vermietung** dauerhaft Verluste, etwa weil die Mieteinnahmen regelmäßig unter den Erhaltungsaufwendungen liegen, werden diese oft vom Finanzamt mit dem Verweis auf sogenannte **Liebhaberei** nicht anerkannt. Die Verluste aus der Vermietung lassen sich auch nicht mit den Gewinnen aus einer Solaranlage ausgleichen, die auf dem vermieteten Objekt installiert wird. Denn dabei handelt es sich um Gewinne aus einem **Gewerbebetrieb**, die nicht mit den Verlusten aus der Vermietung verrechnet werden dürfen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln müssen die **einzelnen Einkunftsquellen getrennt voneinander** beurteilt werden. Steuerlich erfolgt also eine sogenannte Segmentierung in die einzelnen Tätigkeitsbereiche: die Vermietung von Wohnung oder Haus auf der einen Seite und der Solaranlagenbetrieb auf der anderen Seite.

Zwar kann eine auf das Dach aufgesetzte Photovoltaikanlage ohne ein darunterliegendes Gebäude nicht errichtet und betrieben werden. Dennoch können die Aufwendungen für die Errichtung und

Unterhaltung von Immobilien auf Vermietung und Solaranlagenbetrieb **nicht aufgeteilt** werden. Denn sie würden auch dann anfallen, wenn keine Photovoltaikanlage installiert wäre.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hatte für den Vorsteuerabzug vor gut einem Jahr entschieden, dass Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes anteilig dem Betrieb einer auf diesem Gebäude installierten Photovoltaikanlage zugerechnet werden können. Diese umsatzsteuerlichen Grundsätze können aber nicht auf die Ertragsteuern übertragen werden.

Verwaltung von Solaranlagen

Hohe Hürden für Steuerabzug des Arbeitszimmers

Wird beim Hausbau die Solarstromanlage gleich mit eingeplant, senkt das nicht nur die Energiekosten, sondern schon zusätzlich auch den Geldbeutel. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert jedem, der Strom in die öffentlichen Netze einspeist, für die Dauer von 20 Jahren einen Festpreis je Kilowattstunde. Steuerlich wird das **Betreiben einer Photovoltaikanlage als Gewerbebetrieb** eingestuft, selbst wenn der produzierte Solarstrom teils in den privaten Haushalt fließt.

Steht dem Betreiber für die Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, kann er die Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** geltend machen - allerdings nur, wenn das Zimmer nahezu ausschließlich für diese Verwaltungstätigkeiten genutzt wird. Der Betriebsausgabenabzug ist ausgeschlossen, wenn das Arbeitszimmer nach Art und Umfang der Tätigkeit nicht erforderlich ist. Aufwendungen für das heimische Büro können steuerlich nur unter zwei Bedingungen geltend gemacht werden:

1. unbegrenzt in voller Höhe, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung bildet
2. begrenzt auf 1.250 € pro Person im Jahr, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht

Hinweis: Das Büro muss für die Verwaltungstätigkeit erforderlich sein. Werden dort lediglich die Abrechnungen eines Energieabnehmers überwacht und einfache Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Gewinnermittlungen erstellt, reicht das in der Regel für einen Betriebsausgabenabzug nicht aus.

Mit freundlichen Grüßen